



Die Stadt Glinde informiert

Straßenreinigung, Winterdienst und Lichtraumprofil

Informationen für Anlieger*innen

Für eine gute Lebensqualität in unserer Stadt ist die Verkehrssicherheit und Sauberkeit von großer Bedeutung. Der städtische Baubetriebshof und die Straßenreinigung leisten einen wichtigen Beitrag. In weiten Teilen obliegt sie den Bürgerinnen und Bürgern als Anlieger*in.

Wir haben die wichtigsten Fragen und Antworten zu den Reinigungspflichten zusammengestellt.

Auf der Webseite „glinde.de/rathaus/glinder-stadtrecht/“ können Sie unter Satzungen, die Reinigungssatzung einsehen.

WER muss reinigen?

- Grundstückseigentümer*innen bebauter und unbebauter Grundstücke
- Mieter*innen, Erbbauberechtigte und Nießbraucher*innen, soweit im Mietvertrag bzw. Hausordnung vereinbart

WO muss gereinigt werden?

- Gehwege
- Radwege, soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist
- Begehbare Seitenstreifen
- Rinnsteine und die Hälfte/ gesamte Fahrbahn, **soweit es sich um eine Straße handelt, die in der Gliner Straßenreinigungssatzung aufgeführt ist**

WAS muss WIE erledigt werden?

- Schmutz, Abfälle, Gras, Wildkräuter, Moos, Laub und losgelöste Pflanzenteile müssen beseitigt und entsorgt werden
- Herbizide oder andere chemische Pflanzenvernichtungsmittel dürfen nicht eingesetzt werden
- Der Kehrriech gehört je nach Art in den Restmüll, die Wertstofftonne oder die/den Biotonne/Kompost und nicht in den öffentlichen Raum
- Der Rinnstein und die Einlaufschächte sind so freizuhalten, dass Regen ungehindert abfließen kann
- Das Unterlassen der Straßenreinigungspflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann

WAS muss beim Winterdienst beachtet werden?

- Geh- und Radwege sowie begehbare Seitenstreifen sind von Schnee und Glatteis zu befreien. Als Streumittel zugelassen sind z.B. Sand, umweltverträgliche Granulate oder gleichwertiges Material. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen sollte grundsätzlich unterbleiben.
- Die Verwendeten Streumittel sind nach Wegfall der Glätte aufzukehren sowie ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.
- In der Zeit von 07.30 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07.30 Uhr, Sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

Herstellung des Lichtraumprofils

- Hindernisse durch überhängende Äste von Bäumen und zu breit oder zu hochwachsene Hecken und Sträucher stellen eine erhebliche Gefahr für den öffentlichen Verkehrsraum dar, insbesondere an Kreuzungen und Einmündungen sowie Geh- und Radwegen. Oft sind auch Verkehrsschilder und Lichtmasten zugewachsen, sodass deren Wirkung nicht uneingeschränkt vorhanden ist.
- In solchen Fällen sind die Eigentümer*innen der anliegenden Grundstücke, auf denen sich die Pflanzen befinden, in der Verkehrssicherungspflicht und können für eventuelle Unfallschäden durch die unterlassene Verkehrssicherung haftbar gemacht werden.
- Das sogenannte Lichtraumprofil (Sicherheitsraum), d.h. die Freihaltung des Luftraums, beträgt über Straßen 4,50 m, über Geh- und Radwegen 2,50 m. Neben Straßen beträgt das Lichtraumprofil 0,75 m.
- Für die Einhaltung des Lichtraumprofils kann es erforderlich sein, dass Sträucher und Hecken zurückgeschnitten und vor allem im Bereich der Beleuchtung und der Verkehrsschilder Äste entfernt werden müssen.
- Der sogenannte Formschnitt bei Hecken, bei welchem lediglich herauswachsende Äste korrigiert werden, ist ganzjährig erlaubt. Ein starker Rückschnitt von Hecken hingegen ist gesetzlich nur bis Ende Februar und dann erst wieder ab Anfang Oktober eines jeden Jahres aus Gründen des Artenschutzes erlaubt.

Darstellung Lichtraumprofil

